

67.

07.07.2017,
Birgit Burkhardt,
Tel. -6729

14

Ihr Schreiben vom 04.07.2017 (Herr Jung)

Ihre Feststellung der formellen Voraussetzungen nach § 12 SächsKomHVO-Doppik für das KIII-Bauvorhaben Stadtplatz mit Spielplatz Scharnhorstplatz - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Falk,

Bezug nehmend auf die Ihre Prüfung betreffenden Einschränkungen und Hinweise erhalten Sie die folgende Stellungnahme.

1. Die dem A 67 zugeordneten Investmittel aus dem KIII-Förderprogramm sind aktuell in Bezug auf die inzwischen vorliegenden konkreteren Kosten zu allen Maßnahmen in Gesamtheit in Umverteilung begriffen.
Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Bauleistungen müssen und werden die Mittel nach Erfordernis objektkonkret zur Verfügung stehen.
2. Die Maßnahme stellt die Komplettsanierung und Wiederherstellung des gesamten Platzes nach denkmalrechtlichen Gesichtspunkten dar.
Einzig wertvoller Baumbestand bleibt erhalten.
3. Variantenuntersuchung und Kostenvergleich sind Inhalte der Gestaltungsstudie von 2009, auf die im Antrag Bezug genommen wurde.
Eine spezielle Nachfrage des A14 in der Bearbeitung zu diesen Unterlagen erfolgte nicht, sehr gern hätten diese eingesehen werden können.
4. Die Mengenermittlung ist Basis der Kostenberechnung nach Din 276 in LP 3, auch der Vergleich zur Kostenschätzung (LP2) ist in dieser Phase erfolgt.
Die zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit erforderliche Aufstellung der Kosten nach DIN 267 (Basis DA 6001) lag dem Antrag in (sogar) 3-stufiger Tiefe bei.
Inhalt der Prüfung nach §12 SächsKomHVO ist entsprechend DA 6001 ist jedoch nicht die fachliche Beurteilung der Auskömmlichkeit von Preisen und Mengen im Bauvorhaben, dies obliegt unserer Ansicht nach weiterhin dem Fachamt.
5. Die Honorarvereinbarung zum Vertrag wurde auf Basis der HZ IV, Mindestsatz getroffen. Darüber hinaus gehende Summen in der KG 700 beziehen sich auf externe Vermessungsleistungen.
6. Über den Rückbau von Spielgeräten wird in Chemnitz auf Basis der Sicherheitsprüfungen und Verschleißwerte entschieden. Aufgrund von Nutzerfrequenzen werden dann Prioritäten für den Ersatz von Geräten oder kompletten Freizeitanlagen festgelegt.
Das Spielen für Kinder der Altersklasse 0-5 Jahre ist baugesetzlich in Verantwortung der Wohnungsgenossenschaften geregelt. Die öffentliche Hand ist zu diesem Angebot, das in der Regel mit höheren Folgekosten verbunden ist, nicht verpflichtet.
Dennoch werden aufgrund der Resultate von Bürgerbeteiligungen wieder häufig Angebote für Kleinkinder ab 3 Jahre in die Spielbeiche integriert, so wie auch hier am Scharnhorstplatz vorgesehen (und so im Ihnen vorliegenden Erläuterungsbericht fixiert).
Die Auswahl der Spielgeräte insgesamt wird in einen Herstellerwettbewerb ermittelt, dessen Aufgabenstellung Inhalt der weiteren Planungsphasen ist.

7. Die Büroauswahl erfolgte für die KIII-Vorhaben aufgrund begrenzten zeitlichen Horizontes und begrenzter Kapazitäten in einem verkürzten Auswahlverfahren. Zunächst wurden freie Kapazitäten leistungsfähiger Chemnitzer Büros abgefordert und diese beauftragt (Iproplan, Leiste, Czock, Rosenblatt), darüber hinaus dann Maßnahmen an Sächsische Landschaftsarchitekten (Kretzschmar, Schüppel) vergeben.

Peter Börner

5.	4.	3.67.31	2.67.24	1.67.24	Struktureinheit
					Datum
					Signum/ Name